

1950/AB XXI.GP
Eingelangt am: 19.04.2001
BM für Wirtschaft und Arbeit

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1924/J betreffend EU - Erweiterung, welche die Abgeordneten Dkfm. Dr. Hannes Bauer und Genossen am 19. Februar 2000 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage:

Im Hinblick auf die Vorbereitungen über die bevorstehenden Verhandlungen zum Kapitel „Freier Personenverkehr“ wurde von meinem Ressort ein Positionspapier erstellt, das folgende Eckpunkte ausweist:

Es enthält die Forderung nach einer **angemessenen Frist** zur **Suspendierung der Arbeitnehmerfreizügigkeit** sowie der **Entsendung von Arbeitskräften im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit**, die einerseits vom tatsächlichen Beitrittszeitpunkt der Kandidatenländer abhängt, und andererseits insbesondere jenen Zeitraum zu umfassen hat, in dem - aufgrund der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung - noch nicht mit einem Rückgang des Arbeitskräftepotentials im erwerbsfähigen Alter zu rechnen ist.

Weiters ist darin auch die Verankerung einer **Review - Klausel** in den Beitrittsakten enthalten, die der Kommission nach einem bestimmten Zeitraum die Möglichkeit der Überprüfung der Notwendigkeit der Übergangsfrist erlaubt. Ein entsprechendes Antragsrecht bezüglich der Überprüfung der Frist sollte auch den neu beigetretenen Staaten eingeräumt werden (**Flexibilitäts - Klausel**).

Zusätzlich soll durch eine **Schutzklausel** gewährleistet sein, dass für Österreich (und andere betroffene Mitgliedsstaaten) für den Fall der Verkürzung der Übergangsfrist die Zugangsbeschränkungen für den Arbeitsmarkt für die Dauer des ursprünglich festgelegten Übergangszeitraumes aufrecht bleiben.

Im Prinzip sollen jedenfalls während einer Übergangsfrist - wie bei der Süderweiterung - die nationalen Regelungen für den Zugang zum Arbeitsmarkt aufrecht bleiben. Allerdings wären gegenüber den künftigen Mitgliedsstaaten während dieser Zeit nicht die absoluten Restriktionen wie gegenüber allen anderen Drittländern aufrecht zu erhalten, sondern es gilt die Zeit zur schrittweisen Vorbereitung auf die volle Freizügigkeit zu nutzen.

Es bietet sich hier für Österreich das Modell an, den Zugang zur Beschäftigung auf bilateraler Ebene durch den **Abschluss von Beschäftigungs - sowie Werkvertragsabkommen** mit dem jeweiligen Beitrittsstaat zu regeln. Damit könnte einerseits das durch die Grenznähe gegebene spezifische Interesse an einem kontrollierten Zugang gewahrt werden, ohne in die Zuwanderungspolitik der anderen EU - Länder einzutreten. Diese Abkommen könnten bestimmte **Höchstzahlen** vorsehen, sie könnten sich auf bestimmte **Branchen und Qualifikationen** beziehen und im Prinzip die **Arbeitsmarktprüfung** beibehalten.

Gemäß dem von der Europäischen Kommission im November vergangene Jahres vorgelegten „Fahrplan“ für die Erweiterung soll das Verhandlungskapitel „Freier Personenverkehr“ noch unter schwedischer Ratspräsidentschaft abgeschlossen werden. Es wird daher eine Entscheidung über Übergangsregelungen in diesem Bereich noch vor dem Sommer im Rat zu treffen sein.

In Vorbereitung der Formulierung einer diesbezüglichen Gemeinsamen EU - Position für die Verhandlungen mit den Beitrittskandidaten hat die Kommission am 9. März d.J. ein sogenanntes „Optionenpapier“ präsentiert, das insgesamt 5 mögliche Lösungsvorschläge der Frage der Arbeitskräftefreiheit vorsieht. Diese reichen von einer sofortigen Anwendung des Acquis (d.h. vollständige Freizügigkeit) bis zur Aufrechterhaltung des Status quo über eine bestimmte Frist. Dazwischen befindet sich auch der von meinem Ressort - sowie von deutscher Seite - verfolgte Vorschlag eines sogenannten flexiblen Modells. Dieses Papier wird gegenwärtig auf Ebene des Rates behandelt.

Welche Übergangsregelungen und -fristen in der Folge zur Anwendung gelangen werden, kann zum derzeitigen Zeitpunkt jedenfalls noch nicht gesagt werden. Dies hängt von den laufenden Verhandlungen mit den anderen Mitgliedsstaaten sowie den Beitrittskandidaten ab.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

Die in der Fragestellung genannten Gruppen Frauen, Ältere und Minderqualifizierte sind bereits jetzt als spezielle Zielgruppe des Arbeitsmarktservice definiert. Die „Zielvorgaben des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit zur Durchführung der Arbeitsmarktpolitik an das Arbeitsmarktservice“ vom Februar 2001 sind der Beilage zu entnehmen.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Schwarzarbeit im Sinne Ihrer Anfrage umfasst Verstöße sowohl gegen die Sozialversicherungsgesetze und Steuergesetze, wie auch gegen das Gewerberecht und das Ausländerbeschäftigungsgesetz. Lediglich jener Teil der Schwarzarbeit, der das Gewerberecht und das Ausländerbeschäftigungsgesetz betrifft, fällt in die Zuständigkeit meines Ressorts.

Die Arbeitsinspektorate haben auf Grund der Rechtshilferegelungen des Arbeitsinspektionsgesetzes die Gewerbebehörde durch entsprechende Informationen zu unterstützen.

terstützen, sofern ein begründeter Verdacht bezüglich unbefugter Gewerbsausübung vorliegt. Die Kontrolle illegaler Ausländerbeschäftigung ist direkt bei den Arbeitssinspektoraten angesiedelt.

Zur weiteren Effizienzsteigerung und zur Intensivierung der Kontrolltätigkeit im Interesse eines fairen Wettbewerbs ebenso wie eines geordneten Arbeitsmarkts sollen im Einvernehmen mit dem Finanzminister, diese Kontrollen von der Arbeitsinspektion nach bewährtem deutschen Vorbild auf den Zoll (zivile Zollverwaltung) übertragen werden. Ein entsprechender Gesetzesentwurf wird vorbereitet.

Eine Übertragung der Kontrolle auf den Zoll mit seinen höheren Personalkapazitäten, als sie bei der Arbeitsinspektion vorliegen, würde einerseits eine Erhöhung der Kontrollintensität mit sich bringen, andererseits soll auch die Strafkompetenz in die bewährten Hände der Finanzstrafverwaltung gelegt werden, um so eine regional unterschiedliche Behandlung der Delikte nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz durch die verschiedenen Bezirksverwaltungsbehörden hinzuhalten.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

Österreich hat sich bei den Beitrittsverhandlungen immer dafür eingesetzt, dass im Bereich des Arbeits- und Sozialrechtes keine Übergangsfristen gewährt werden und der *Acquis communautair* in diesem Bereich im Zeitpunkt des Beitrittes vollständig umgesetzt sein muss. Auch ein genauer Zeitplan für die Umsetzung der entsprechenden Richtlinien wurde gefordert.

Die Fortschritts- bzw. Monitoringberichte der Europäischen Kommission wurden genau geprüft und eine größere Transparenz bei der Erstellung der Berichte gefordert. Besonderes Augenmerk wurde den Richtlinien zum Schutz der Arbeitnehmer bei Betriebsänderungen, im engeren Bereich des Arbeitnehmerschutzes und bei der RL über die Europäischen Betriebsräte gegeben.

Ein weiterer Schwerpunkt lag bei der Umsetzung des sozialen Dialoges in den Beitrifffskandidatenländern:

So wurden Informationen verlangt, ob es auf betrieblicher, Branchenebene und nationaler Ebene einen funktionierenden sozialen Dialog gibt, welche Rechte und Pflichten die Arbeitgeber - und Arbeitnehmervertreter haben, ob ihnen Konsultationsrechte oder Mitbestimmungsrechte zustehen, und wie sie in politische Prozesse (z.B. Gesetzgebung) eingebunden sind.

Um Informationen über die Einrichtung von Arbeitsgerichten sowie über die Einrichtung und die Aufgaben von Arbeitsinspektionen wurde ebenfalls ersucht.

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

Die Einbeziehung in den Vorbereitungsprozess erfolgt im Zuge der Umsetzung der arbeitsmarktpolitischen Zielvorgaben im Rahmen des jährlichen Arbeitsprogramms des Arbeitsmarktservice.

Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:

Im Herbst des Vorjahrs fanden 2 Besprechungen mit den Sozialpartnern statt. Die Vorschläge der Sozialpartner wurden, soweit möglich, in die Erarbeitung der Konzeption des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit berücksichtigt.

Antwort zu Punkt 8 der Anfrage:

Im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative INTERREG III A - PHARE - CBC mit den Ausbengrenzen wird in der prioritär zu behandelnden Angelegenheiten „Grenzüberschreitende Wirtschaftskooperation“ zur ein wesentlicher Beitrag für Gewerbebetriebe in Grenznähe und damit zur Unterstützung der Vorbereitung der EU - Erweiterung für die betroffenen Partner geleistet werden.

Das gilt es insbesondere grenznahe Wirtschaftsstandorte und wirtschaftsnahe Infrastrukturen zu entwickeln und zu unterstützen. Die steigenden Anforderungen an Infrastruktur und wirtschaftsnahe Dienstleistungen, die vor allem in den grenznahen Bereichen des Waldviertels, in Teilen des Mühlviertels, des Weinviertels, des Burgenlandes, der Oststeiermark und in Unterkärnten im tertiären Sektor stark ausge-

prägt sind, bestimmen die Rahmenbedingungen für die industriell - gewerbliche Standortentwicklung. Als oberstes Ziel werden die Schaffung bzw. Erhaltung industriell - gewerblicher Arbeitsplätze sowie die Heranführung der KMUs an Innovation und Technologie definiert.

Beilage "Zielvorgaben des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit zur Durchführung der Arbeitsmarktpolitik an das Arbeitsmarktservice" konnte nicht gescannt werden !!!